

9. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Glewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Der § 3 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 17.12.1997,

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.05.2000 im § 4 und § 5 und
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2005 im § 3 und
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.03.2008 im § 3 und
geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.07.2009 im § 3 und
geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 07.07.2010 im § 3 und
geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14.03.2012 im § 3 und
geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 10.04.2013 im § 3 und
geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 14.04.2015 im § 3
erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt.
Die Berechnungseinheit (BE) für das Berechnungsjahr 2019 wird mit einem Hebesatz von 16,30 €/ BE zugrunde gelegt, in dem einmalig die Minusdifferenz in Höhe von 1.354,09 € für den Umlagezeitraum von 2015 bis 2018 zu den Gesamtkosten gerechnet und kalkuliert ist.
Ab dem Berechnungsjahr 2020 wird mit dem Hebesatz von 15,95 €/BE gerechnet. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.
Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 01.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Glewitz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je Hektar (ha)

Kategorie	Nutzungsarten	BE	Hebesatz für das Jahr 2019	Hebesatz ab dem Jahr 2020
1	Gebäude- und Freifläche	2,0	32,60	31,90
2	Sonstige befestigte Flächen	1,5	24,45	23,93
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	1,0	16,30	15,95
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,8	13,04	12,76
5	Unland- und Heideland	0,5	8,15	7,98
6	Wasserfläche	0,5	8,15	7,98
7	Festgesetzte Naturschutzgebiete	0,2	3,26	3,19

Der Hebesatz für das **Jahr 2019** beträgt **16,30 €/BE**.
Ab dem Jahr 2020 wird der Hebesatz mit **15,95 €/BE** angesetzt.
Im Hebesatz ist jeweils ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,51 €/BE enthalten.

Der Hebesatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird. Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Glewitz, den _____ 2018

Unterschrift des Bürgermeisters

- Siegel -

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Beitragskalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung
- Anlage 2 Übersicht Kategorien und BE nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WuBV „Trebel“
- Anlage 3 Übersicht Kategorien und BE nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WuBV „Trebel“